Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung

bmbwf.gv.at

BMBWF - IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung und Internationales Hochschulrecht)

Mag. Hans Peter Hoffmann Sachbearbeiter

hanspeter.hoffmann@bmbwf.gv.at +43 1 531 20-5832 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Frau Präsidentin MTD-Austria Mag. Gabriele Jaksch

E: l.thauerboeck@mtd-austria.at

Geschäftszahl: 2022-0.515.591

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) nimmt zu Ihrem Schreiben vom 5. Juli 2022 gerne wie folgt Stellung.

Das Diplom einer österreichischen Medizinisch-Technischen Akademie weist den Abschluss des Studiums an einer postsekundären Bildungseinrichtung im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG nach. Die Zulassung zu diesem Studium setzte grundsätzlich die Absolvierung einer Reifeprüfung voraus. Bei einer Ausbildungsdauer von drei Jahren ist der Arbeitsaufwand mit 180 ECTS credits anzusetzen.

Die Diplome weisen eine Ausbildung im Sinne der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG, nach.

Nach internationalem Standard sind die Diplome nach einer dreijährigen Ausbildung an einer postsekundären Bildungseinrichtung (Medizinisch-Technischen Akademie) der ersten Stufe im Bologna System (Bachelor-Ebene) zuzuordnen.

Eine Zulassung zu einem ordentlichen Masterstudium nach den Bestimmungen des § 64 Abs. 3 UG in der Fassung BGBl. I Nr. 93/2021 oder einem Fachhochschul-Masterstudiengang nach § 4 Abs. 4 FHStG ist damit grundsätzlich, allenfalls mit Auflage von Ergänzungsprüfungen, möglich:

§ 64 Abs. 3 UG spricht von einem fachlich in Frage kommenden Bachelorstudium oder einem anderen fachlich in Frage kommenden Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

§ 4 Abs. 4 FHStG spricht von einem facheinschlägigen Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen

postsekundären Bildungseinrichtung.

Eine Zulassung zu einem Universitätslehrgang als außerordentliches Masterstudium nach

der Bestimmung des § 70 Abs. 1 Z 3 UG in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2021 oder zu einem Hochschullehrgang als außerordentliches Masterstudium nach § 9 Abs. 7 FHStG in der

Fassung BGBl. I Nr. 177/2021 kann ebenso, allenfalls werden auch

Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben, erfolgen. In diesen Fällen ist jedoch darüber hinaus

eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen:

§ 70 Abs. 1 Z 3 UG spricht von einem fachlich in Frage kommenden Bachelorstudium mit

mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, einem anderen fachlich in Frage kommenden

Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten

inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einem im

Curriculum des Universitätslehrganges definierten Studium und einer mehrjährigen

einschlägigen Berufserfahrung.

§ 9 Abs. 7 FHStG spricht von einem facheinschlägigen Fachhochschul-Bachelorstudiengang

mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, einem anderen fachlich in Frage

kommenden Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer

anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder

einem im Curriculum des Hochschullehrganges definierten Studium und einer mehrjährigen

einschlägigen Berufserfahrung.

Auch an den Privatuniversitäten sind diese formalen Aspekte bei der Beurteilung der

Diplome von österreichischen Medizinisch-Technischen Akademien heranzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 15. Juli 2022

Für den Bundesminister:

Dr. Erwin Neumeister

Elektronisch gefertigt

2 von 2